

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1115</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.03.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 4. Umweltbericht

### Stellungnahme

#### Umweltbericht - Schutzgut Luft

Bei der im Gutachten berechneten Nullprognose handelt es sich nicht um die aktuelle Bestandssituation, sondern um die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Plannullfall). Insbesondere bei der Betrachtung der Luftschadstoffe ist dies zu berücksichtigen, da die angesetzten Hintergrundbelastungen auf das Prognosejahr 2030 angepasst sind. LP 21 empfiehlt daher die Aussagen hierzu eher in der Abwägung der Planprognose zu nutzen. Die Beschreibung der Auswirkungen bei Umsetzung der Planung sollten neben der Nennung der Veränderungen durch die Planung auch die konkreten ermittelten Konzentrationen enthalten.

Auch im Umweltbericht sollte eine Einordnung der Ergebnisse hinsichtlich der verwendeten Version des HBEFA erfolgen (siehe Stellungnahme zum Abwägungskapitel dazu).

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1114</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.03.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 4. Umweltbericht

## Stellungnahme

### Umweltbericht Schutzgut Mensch

#### *Verschattung:*

Die Verwendung der Abbildungen aus dem Gutachten in der Begründung ist eher unüblich. Wir empfehlen zu prüfen, ob diese für das Verständnis zwingend erforderlich sind. Zudem fehlt eine Legende und eine Quellenangabe.

#### *Lärm:*

S. 32

Die Auflistung der ebenfalls abwägungsrelevanten Pegel sollte sortiert und begründet werden. Bei den Pegeln von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts handelt es sich um die durch die Rechtsprechung definierten Schwellen zu Gesundheitsgefahr.

Ein Tagpegel von unter 65 dB(A) ist anzustreben, da dieser als Schwellenwert für eine ungestörte Kommunikation gilt (siehe auch Stellungnahme zum Abwägungskapitel).

S. 33

Die Angabe der Fassadenlänge mit Richtwertüberschreitung sollte überprüft werden. Im Abwägungskapitel wird eine Abgrenzung der Festsetzung von 10 m beschrieben. In der Beschreibung der Ergebnisse im Umweltbericht sollte zur Einordnung ebenfalls auf die freie Schallausbreitung eingegangen werden. Zudem sollte auf die ermittelten Überschreitungen an der Bestandsbebauung durch den Parkplatz erläutert werden, die im Planfall weiterhin auftritt.

S. 35

LP21 empfiehlt im Umweltbericht die HafenCity-Klausel als Maßnahme zum Lärmschutz zu erklären. Es sollte erläutert werden, dass es sich dabei um die Festsetzung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) im Nachtzeitraum bei teilgeöffneten Fenstern handelt.

S. 36

Die Erläuterungen der HC-Klausel als Maßnahme zur Lösung des Gewerbelärmkonflikts sind nicht schlüssig. Es handelt sich bei der Festsetzung nicht um den Ausschluss von Immissionsorten. Der entsprechende Satz sollte gestrichen werden. Auch die darauf folgenden Ausführungen zur lärmabgewandten Orientierung von Aufenthaltsräumen ist hier nicht sinnvoll, da diese zum einen kein Bestandteil der Festsetzung ist und zum anderen auch an der betroffenen Bebauung nicht um-

setzbar sind.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1113</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.03.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span> Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Planzeichnung / Planzeichnung

### Stellungnahme

#### Planzeichnung

LP21 empfiehlt die Darstellung der Abgrenzung der Lärmschutzfestsetzung „D“ anzupassen und statt der gestrichelten Darstellung die Abgrenzung an der Fassade mit Pfeilen zu markieren. Zudem empfehlen wir den abgegrenzten Bereich etwas nach Norden zu erweitern (ca. 1/3 des Flurstücks; etwa die nördlichste Lage der 38 dB(A) Isophone für den nächtlichen Gewerbelärm im Gutachten). Die Abgrenzung der Festsetzung erfolgt somit im Hinblick auf die unterstellte freie Schallausbreitung und die Nichtberücksichtigung der Spitzenpegel zur sicheren Seite und der Nachweis Innenraumpegels ist aufgrund der verhältnismäßig geringen Gewerbelärmpegelhöhen sehr wahrscheinlich nicht mit einem hohen baulichen Aufwand verbunden.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1112</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.03.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Verordnung

§ 2 Nr. 20:

LP21 empfiehlt die Festsetzung zur Lösung des Gewerbelärms durch die Hotelstellplatzanlage so anzupassen, dass die Angabe eines Pegels entfällt, da es sich hierbei um den nächtlichen Grenzwert für Verkehrslärm handelt. Die Festsetzung könnte daher lauten:

*In dem mit (D) bezeichneten Fassadenbereich des allgemeinen Wohngebiets ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.*

§ 2 Nr. 21 und 22:

LP21 empfiehlt in den Festsetzungen Nr. 21 und 22 jeweils zu ergänzen, dass es sich bei den bedingenden Pegeln um Verkehrslärmpegel handelt, um Verwechslungen mit den ebenfalls ermittelten Gewerbelärmpegeln zu vermeiden.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1117</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.03.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5. Planinhalt und Abwägung

### Stellungnahme

#### Kapitel 5 - Abwägung Gewerbelärm

In der Auflistung der durch die Planung vorgesehen neuen Gebietsausweisungen, sollten auch die neuen Baufelder im WA 4 und WA 5 genannt werden, die neue schutzwürdige Nutzungen vorsehen und die Schutzwürdigkeit im Vergleich zum bisherigen Planrecht erhöhen.

In der Beschreibung der Gewerbelärmuntersuchung sollte ergänzt werden, dass für die Emissionen der Bestandsbetriebe in Ermangelung der konkreten Emissionen auf flächenbezogene Schallleistungspegel zurückgegriffen wurde, mit denen von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Bestand auszugehen ist.

Bei der Abwägung des ermittelten Gewerbelärmkonfliktes im Bestand durch die Stellplatzanlage sollte ergänzt werden, dass und warum für diesen Teil des Plangebietes keine Festsetzung des Innenraumpegels erfolgt.

Die in der Begründung der Innenraumpegelfestsetzung aufgeführte Erläuterung, dass mit dieser ein Ausschluss von Immissionsorten erfolgt, sollte aus Sicht von LP21 gestrichen werden.

LP21 empfiehlt, in der Begründung der Abgrenzung der Festsetzung zu ergänzen, dass mit einer Abgrenzung zur sicheren Seite auch die im Gutachten nicht ermittelten Spitzenpegel abgedeckt sind (siehe auch Anmerkung zum Umweltbericht).

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1119</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.03.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5. Planinhalt und Abwägung

## Stellungnahme

### Kapitel 5 - Luftschadstoffe

Wir empfehlen die Ergebnisbeschreibung der Luftschadstoffuntersuchung für den Planfall zur besseren Übersichtlichkeit nur auf die Ergebnisse der Prognose für 2030 durchzuführen. Das alte Gutachten sollte in diesem Zuge kurz erwähnt, aber inhaltlich nicht unbedingt wiedergegeben werden.

Im aktuellen Gutachten wurde für NO<sub>2</sub> im Plan- und Nullfall für das Jahr 2030 eine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes ermittelt. Für PM<sub>2,5</sub> wurde eine maximale Konzentration von 10,4 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert. Da Luftschadstoffkonzentrationen gemäß der EU-Richtlinie auf ganze Stellen gerundet werden, gilt eine Gesamtbelastung von 10,4 µg/m<sup>3</sup> weiterhin als Grenzwerteinhaltung.

Bei der Abschätzung der Auswirkungen des neuen HBEFA ergäbe sich hier jedoch voraussichtlich eine Überschreitung des Grenzwertes. Aus Sicht von LP21 ist für PM<sub>2,5</sub> möglich, doch von einer Einhaltung des neuen Grenzwertes auszugehen. Die im Gutachten angesetzte Hintergrundbelastung für 2030 von 9,2 µg/m<sup>3</sup> ergibt sich gemäß abgestimmter Vorgehensweise aus dem Mittelwert der Luftmessnetzwerke der letzten fünf Jahre, in diesem Fall bis einschließlich 2023 und anschließender Anwendung der RLuS-Korrekturfaktors für 2030. Werden jedoch die aktuelleren Messwerte für PM<sub>2,5</sub> von 2024 bzw. 2025 einbezogen, liegt die Hintergrundbelastung hingegen bei 8,6 µg/m<sup>3</sup>. Da die Ermittlung der Gesamtbelastung für PM<sub>2,5</sub> auf der Addition der Hintergrundbelastung und der berechneten Zusatzbelastung erfolgt, kann aus Sicht von LP 21 in der Abwägung von einer geringeren Gesamtbelastung als im Gutachten ermittelt ausgegangen werden. Diese beträgt bei angepasster Hintergrundbelastung im Bereich der höchsten Konzentration entsprechend 9,8 µg/m<sup>3</sup>. Wird anschließend die in der Begründung bereits angewendete Abschätzung hinsichtlich des neuen HBEFA vorgenommen, ergibt sich auch dann eine Einhaltung (max. 9,9 µg/m<sup>3</sup>).

Zusammengefasst empfehlen wir für die Darstellung und Abwägung der Luftschadstoffbelastung sowie auch in den Ausführungen im Umweltbericht die folgende Struktur:

Beschreibung der Ergebnisse gemäß Gutachten (mit hoher Hintergrundbelastung), dann Erklärung der anzunehmenden niedrigeren Hintergrundbelastung und abschließend Anpassung der vorgenommenen Abschätzung der Auswirkungen durch das neue HBEFA auf Grundlage der niedrigeren Hintergrundbelastung.

Für NO<sub>2</sub> verbleibt eine Überschreitung. Daher empfehlen wir statt einer „Zunahme der Überschreitung“ weiterhin von einer Überschreitung zu sprechen. Die getroffene Abwägung dieser bleibt bestehen.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1118</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.03.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5. Planinhalt und Abwägung

### Stellungnahme

#### Kapitel 5 - Verkehrslärm

Die Ausführungen zur Verkehrslärmbelastung bei freier Schallausbreitung können aus Sicht von LP21 entfallen, da sich hieraus keine erforderlichen Maßnahmen ableiten lassen.

LP21 empfiehlt zur Begründung der Festsetzung für Außenwohnbereiche die folgende Begründung zu ergänzen:

*„Ein Kriterium für eine akzeptable akustische Aufenthaltsqualität auf einem Außenwohnbereich ist die Gewährleistung einer ungestörten Kommunikation über kurze Distanzen (übliches Gespräch zwischen zwei Personen) mit normaler Sprechlautstärke. Als Schwellenwert bis zu dem eine akzeptable Kommunikation im vorgenannten Sinn möglich ist, wird ein Tagpegel in Höhe von 65 dB(A) herangezogen. Bei Dauergeräuschen oberhalb von 65 dB(A) treten Beeinträchtigungen auf, die nicht mehr akzeptabel sind.*

*Dieser Einschätzung folgt z.B. auch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, welches nach § 9 Abs. 5 bei neuen oder wesentlich geänderten Flugplätzen vorsieht, dass der Flughafenbetreiber ab Inbetriebnahme des Flugplatzes Entschädigungen zu leisten hat, wenn ein Tagdauerschallpegel in Höhe von 65 dB(A) überschritten wird.“*